



**Antrag auf**

- Umtausch der Fahrerlaubnis in einen EU-Kartenführerschein**  
 **Ausstellung eines Ersatzführerscheines nach Verlust/Diebstahl**  
 **Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE**

Raum für Vermerke der Fahrerlaubnisbehörde	Geburtsdatum	Geburtsort und -land	Akad. Grad	
	Jetzige Familiennamen	Geschlecht		M   W
Eingang:	Geburtsnamen			
Gebühr	Sonstige Frühere Namen			
	Vornamen			
KBA	Ordens- oder Künstlernamen			
Merkmal	Wohnsitz mit vollst. Anschrift			
	Nebenwohnsitz			
VHK	Wohnorte in den letzten 5 Jahren			
	Staatsangehörigkeit			
	Telefon			
Ich trage im Straßenverkehr eine Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen)	Ich bin drogenabhängig oder Konsument von Rauschmitteln	Liegen geistige/körperliche Erkrankungen/Behinderungen vor? (z. B. Kopf- oder Gehirnverletzungen, Amputation oder Versteifung von Gliedmaßen, Epilepsie, Schwerhörigkeit, Herz- oder Kreislaufstörung, Zuckerkrankheit oder andere Gebrechen; ggf. Art und Prozentsatz angeben)		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welche:		

**Mir wurden folgende Fahrerlaubnisklassen erteilt:**

Klasse	Erteilungsdatum	Erteilt durch Behörde	Listen- / Führerschein-Nr.

**Ich beantrage zusätzlich zur Fahrerlaubnis der Klasse 3 die Erteilung der Klasse**

- CE (79)**     **T**

**Ich lege vor:**

- gültiger Personalausweis     gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung     ärztliches Zeugnis oder Gutachten nach Anlage 5 FeV  
 1 biometrisches Lichtbild neuen Datums 35 x 45 mm     augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 FeV  
 alter Führerschein     Bescheinigung vom Ortslandwirt oder Arbeitgeber, Gewerbeanmeldung o. ä. (bei Klasse T)  
 Diebstahlanzeige bei Ersatzbeantragung  
 Karteikartenabschrift

Mir ist bekannt, dass die Fahrerlaubnis der Klasse CE (79) ggf. nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. für die Dauer von max. 5 Jahren befristet erteilt werden kann. Eine Verlängerung nach dem 50. Lebensjahr ist auf Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Dauer von jeweils max. 5 Jahren möglich.

Mir ist ebenfalls bekannt, daß ich nach Umstellung der Fahrerlaubnis (Umtausch) nur noch Kraftfahrzeuge in dem Umfang, wie dies aus dem ausgestellten EU-Kartenführerschein ersichtlich ist, führen darf (§ 6Abs. 7 FeV).

Das Hinweisblatt über die Umstellung der Fahrerlaubnis habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_